

Amtsblatt der Europäischen Union

C 308



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 11. September 2014

57. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 308/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7314 — Nordic Capital/Gina Tricot) ⁽¹⁾	1
2014/C 308/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7230 — Bekaert/Pirelli Steel Tyre Cord Business) ⁽¹⁾	1
2014/C 308/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7291 — Versalis/Novamont) ⁽¹⁾	2
2014/C 308/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7374 — Bain Capital/Itochu/Bellsystems) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 308/05	Euro-Wechselkurs	3
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2014/C 308/06	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge des Jahresarbeitsprogramms für Finanzhilfen im Bereich der transeuropäischen Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020 (Beschluss C(2014) 1919 der Kommission)	4
2014/C 308/07	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge des Mehrjahresarbeitsprogramms für Finanzhilfen im Bereich der transeuropäischen Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ 2014-2020 (Beschluss C(2014) 1921 der Kommission)	5

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 308/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7358 — dnata/Stella) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2014/C 308/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7373 — Ortner/Strauss/UBM) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2014/C 308/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7363 — Areva Énergies Renouvelables/Gamesa Energía/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	8

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7314 — Nordic Capital/Gina Tricot)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 308/01)

Am 1. September 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7314 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7230 — Bekaert/Pirelli Steel Tyre Cord Business)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 308/02)

Am 30. Juli 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7230 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7291 — Versalis/Novamont)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 308/03)

Am 5. September 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7291 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7374 — Bain Capital/Itochu/Bellsystems)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 308/04)

Am 5. September 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 2014M7374 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs⁽¹⁾**10. September 2014**

(2014/C 308/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2929	CAD	Kanadischer Dollar	1,4213
JPY	Japanischer Yen	137,90	HKD	Hongkong-Dollar	10,0204
DKK	Dänische Krone	7,4441	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5724
GBP	Pfund Sterling	0,80125	SGD	Singapur-Dollar	1,6350
SEK	Schwedische Krone	9,1819	KRW	Südkoreanischer Won	1 337,49
CHF	Schweizer Franken	1,2072	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,1847
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9252
NOK	Norwegische Krone	8,2005	HRK	Kroatische Kuna	7,6188
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 275,61
CZK	Tschechische Krone	27,724	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1422
HUF	Ungarischer Forint	316,13	PHP	Philippinischer Peso	56,844
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	48,2120
PLN	Polnischer Zloty	4,2032	THB	Thailändischer Baht	41,600
RON	Rumänischer Leu	4,4248	BRL	Brasilianischer Real	2,9625
TRY	Türkische Lira	2,8505	MXN	Mexikanischer Peso	17,1135
AUD	Australischer Dollar	1,4146	INR	Indische Rupie	78,8087

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge des Jahresarbeitsprogramms für
Finanzhilfen im Bereich der transeuropäischen Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Fazilität
„Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020**

(Beschluss C(2014) 1919 der Kommission)

(2014/C 308/06)

Hiermit fordert die Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Vergabe von Finanzhilfen auf, die für Projekte nach Maßgabe der im Jahresarbeitsprogramm 2014 für Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes festgelegten Prioritäten und Ziele bereitgestellt werden.

Für die im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Vorschläge stehen vorläufig 930 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen endet am **26. Februar 2015**.

Der vollständige Wortlaut der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann unter folgender Website abgerufen werden:

http://inea.ec.europa.eu/en/cef/cef_transport/apply_for_funding/cef_transport_call_for_proposals_2014.htm

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge des Mehrjahresarbeitsprogramms für Finanzhilfen im Bereich der transeuropäischen Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ 2014-2020

(Beschluss C(2014) 1921 der Kommission)

(2014/C 308/07)

Die Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission fordert hiermit dazu auf, in den nachstehenden Bereichen Vorschläge für die Bereitstellung von Finanzhilfen einzureichen, die im Rahmen des Mehrjahresarbeitsprogramms 2014-2020 für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) vergeben werden:

- Bereich 1: Beseitigung von Verkehrsengpässen und Schließung bestehender Lücken, Verbesserung der Eisenbahninteroperabilität sowie insbesondere Verstärkung von grenzüberschreitenden Abschnitten: für die ausgewählten Vorschläge stehen vorläufig 5 954,786 Mio. EUR zur Verfügung;
- Bereich 2: Gewährleistung langfristig nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme zur Vorbereitung auf die erwarteten künftigen Verkehrsströme und zur Ermöglichung der Dekarbonisierung aller Verkehrsträger durch die Umstellung auf innovative, CO₂-arme und energieeffiziente Verkehrstechnologien bei gleichzeitiger Optimierung der Sicherheit: für die ausgewählten Vorschläge stehen vorläufig 249 Mio. EUR zur Verfügung;
- Bereich 3: Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität von Verkehrsdiensten bei gleichzeitiger Gewährleistung der Zugänglichkeit der Verkehrsinfrastruktur: für die ausgewählten Vorschläge stehen vorläufig 731,24 Mio. EUR zur Verfügung;
- Bereich 4: Mittel aus dem Kohäsionsfonds: für die ausgewählten Vorschläge stehen vorläufig 3 984,08 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen endet am **26. Februar 2015**.

Der vollständige Wortlaut der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen kann unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://inea.ec.europa.eu/en/cef/cef_transport/apply_for_funding/cef_transport_call_for_proposals_2014.htm

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7358 — dnata/Stella)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 308/08)

1. Am 4. September 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen dnata (Vereinigte Arabische Emirate) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des britischen Reisegeschäfts der Unternehmen Stella Travel Services UK Limited und Stella Global UK Limited (zusammen „Stella“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Stella: Reiseveranstalter, Flugticketgroßhändler, Reisebüro, Vermittlung von Hotelübernachtungen, Reisebüro-Management (Franchise- und verbundene Unternehmen);
- dnata: Teil der Emirates-Gruppe, die eine 100 %ige Tochtergesellschaft der staatlichen Investment Corporation of Dubai ist. dnata betreibt eine Reihe von Reiseunternehmen im Vereinigten Königreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7358 — dnata/Stella per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7373 — Ortner/Strauss/UBM)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 308/09)

1. Am 4. September 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Unternehmen, die der Unternehmensgruppe Ortner angehören (die „Ortner-Gruppe“), und Unternehmen, die der Unternehmensgruppe Strauss angehören (die „Strauss Gruppe“), erwerben über ihre gemeinsam kontrollierte Gesellschaft PORR AG („PORR“) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft („UBM“), durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die Ortner-Gruppe ist in den Bereichen Gebäudetechnik und Industriebau tätig,
- die Strauss-Gruppe ist primär im Bereich der Verwaltung des eigenen Vermögens und der Forstentwicklung tätig,
- PORR ist ein Österreichischer Baukonzern,
- UBM ist im Bereich der Immobilienentwicklung tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7373 — Ortner/Strauss/UBM per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7363 — Areva Énergies Renouvelables/Gamesa Energía/JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 308/10)

1. Am 4. September 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Areva Énergies Renouvelables SAS (Frankreich), das der Unternehmensgruppe Areva (Frankreich) angehört, und das Unternehmen Gamesa Energía, S.A. Unipersonal (Spanien), das der Unternehmensgruppe Gamesa angehört, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neugegründetes Gemeinschaftsunternehmen (JV).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Areva: Stromerzeugungslösungen durch die Nutzung von Kernenergie und erneuerbaren Energien,
 - Gamesa: Stromerzeugungslösungen durch die Nutzung von erneuerbaren Energien, insbesondere Herstellung von Windkraftanlagen für Windparks,
 - JV: Herstellung von Offshore-Windkraftanlagen und Instandhaltungsdienste nach Installation der Anlagen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7363 — Areva Énergies Renouvelables/Gamesa Energía/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE